

Gemeinsames Rundschreiben 2021

zur Pauschalförderung auf Landesebene
von Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen
gemäß § 20h SGB V durch die Krankenkassen/-verbände in Hamburg

Die Krankenkassen/-verbände in Hamburg:

AOK Rheinland/Hamburg, Pappelallee 22-26, 22089 Hamburg

BKK-Landesverband NORDWEST, Friesenstraße 3, 20097 Hamburg

IKK classic, Kieler Straße 464-470, 22525 Hamburg

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Schulstr. 29, 24143 Kiel

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Hamburg, Sachsenstraße 6 (Haus D),
20097 Hamburg

(nachstehend „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“ genannt)

Hamburg, im Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	3
2. Antragsberechtigte.....	5
3. Pauschalförderung	7
3.1 Förderfähige Ausgaben.....	7
3.2 Antragstellung.....	8
3.3 Antragsfrist	10
3.4 Förderung	10
3.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel.....	11
3.6 Rückforderung der Fördermittel	12
3.7 Hinweis zur Transparenz über die Förderung	12
3.8 Datenschutz	13
4. Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung	14
Anlage 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“	
Anlage 2 Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“ nach § 20h SGB V	
Anlage 3 Selbsthilfe in der digitalen Welt	
Anlage 4 Information über die Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO	
Anlage 5 Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes	

1. Grundsätzliches

Mit diesem Gemeinsamen Rundschreiben (GR) informiert die GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg die Selbsthilfelandesorganisationen und die Selbsthilfekontaktstellen im Bundesland Hamburg über das Antragsverfahren bei den gesetzlichen Krankenkassen/-verbänden für das Jahr 2021. Es enthält Ausführungen zur kassenartübergreifenden Pauschalförderung, im Folgenden Pauschalförderung genannt.

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe ist § 20h Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Grundsätze, Kriterien und Rahmenvorgaben für die Selbsthilfeförderung sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ vom 10. März 2000 in der Fassung vom 27. August 2020 definiert.

Die jährlich für die Selbsthilfeförderung verfügbaren Fördermittel der Krankenkassen sind gesetzlich festgelegt. Für 2021 beträgt der Richtwert pro Versicherten 1,19 EUR. Davon stehen der Pauschalförderung mindestens 70 Prozent für die finanzielle Unterstützung örtlicher Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene und Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Die übrigen 30 Prozent verbleiben bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden für ihre krankenkassenindividuelle Förderung (Projektförderung).

Die **Pauschalförderung auf Landesebene** erfolgt gemeinsam und einheitlich durch alle Krankenkassen/-verbände auf Landesebene. Diese haben sich zur „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“ zusammengeschlossen. Entsprechend der landesweiten Anzahl der Versicherten bringen sie in die Pauschalförderung auf Landesebene insgesamt über 1 Millionen Euro ein.

Im Gegensatz zur Pauschalförderung entscheidet bei der **Projektförderung** die Krankenkasse bzw. der Krankenkassenverband eigenständig über die Verteilung ihrer/ seiner Mittel sowie darüber, ob, wo und welche Maßnahmen in welchem Umfang von örtlichen Selbsthilfegruppen, Landes- oder Bundesorganisationen der Selbsthilfe oder von Selbsthilfekontaktstellen gefördert werden.

Die Fördermittel der Krankenkassen werden aus Beitrags- und Steuermitteln aufgebracht. Sie zählen zu den Leistungsausgaben. Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgabe handelt es sich um finanzielle Zuschüsse, die nicht zu verwechseln sind mit freiwilligen Spenden oder mit dem Sponsoring, z. B. durch Wirtschaftsunternehmen.

Die Förderung gemäß § 20h SGB V erfolgt unter Berücksichtigung des § 1 SGB V „Solidarität und Eigenverantwortung“ und des § 12 SGB V „Wirtschaftlichkeitsgebot“. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach § 20h SGB V besteht nicht.**

Weiterhin kann aus einer Förderzusage kein Anspruch für die Folgejahre abgeleitet werden.

Ferner besteht kein Anspruch auf die Höhe der bewilligten Fördersumme aus dem Vorjahr. Der Förderbedarf wird in jedem Jahr anhand des vorliegenden Antrages bewertet. Die Verteilung der Fördermittel ist u.a. von der Anzahl der Antragstellenden und deren angezeigter Förderbedarfe abhängig.

Die Förderung der **gesundheitsbezogenen Selbsthilfe ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe** und muss als Gemeinschaftsaufgabe aller Sozialversicherungsträger, der öffentlichen Hand sowie der privaten Kranken- und Pflegeversicherung umgesetzt werden. Zur Realisierung von Vorhaben sollten sich die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen auch an Bund, Länder und Kommunen und alle verantwortlichen Sozialversicherungsträger wenden. Neben den vorgenannten Mittelgebern sind zudem **weitere Möglichkeiten der Förderung** wie beispielsweise ‚Aktion Mensch‘, Stiftungen o. a. hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung zu prüfen und anzufragen.

Für die Beantragung von Fördermitteln im Land Hamburg und für den Nachweis der Mittelverwendung sind die Ausführungen in diesem Gemeinsamen Rundschreiben (inklusive der Anlagen) verbindlich.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind **gesundheitsbezogene Selbsthilfelandesorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen** mit Sitz in Hamburg. Diese müssen über eine funktionsfähige, landesweit nach innen und außen arbeitende Organisationsstruktur verfügen. Ihre inhaltlichen Ausrichtungen beruhen auf dem Selbsthilfeprinzip (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, I. Präambel).

Die Fördervoraussetzungen für Selbsthilfelandesorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ in den Abschnitten A.5, A.5.1, A.5.2 und A.5.4 definiert. Die Selbsthilfelandesorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen haben eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I (Angabe von Tatsachen) und müssen gemäß § 66 SGB I die Folgen fehlender Mitwirkung tragen.

Nicht antragsberechtigt sind grundsätzlich alle unter den Abschnitten A.6 und B.6 des „Leitfadens zur Selbsthilfeförderung“ aufgeführten Einrichtungen, Initiativen, Vereine, Verbände, Einzelpersonen etc. Auch wenn diese sich mit gesundheitsbezogenen Themen und/oder mit chronischen Erkrankungen befassen, oder in Adressverzeichnissen, z. B. der NAKOS, gelistet sind, ist dies nicht ausreichend, um daraus einen Förderanspruch nach § 20h SGB V abzuleiten.

Die „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“ weist darauf hin, dass ab dem Förderjahr 2022 für jeden Antragsteller auf Landesebene **„Leitsätze zur Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit wirtschaftlichen Interessen“** verbindlich und als Fördervoraussetzung nachzuweisen sind. Diese Leitsätze orientieren sich an den Leitsätzen der Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen (BAG SELBSTHILFE, Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband, Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)) oder erkennen diese nachweislich an.

Die Mindeststandards sind:

- Die Selbsthilfelandesorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen verpflichten sich, auf den Internetseiten Einnahmen und Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen bezogen auf das abgelaufene Kalenderjahr transparent darzustellen und öffentlich zugänglich zu machen. Dabei wird ausgewiesen, welchen prozentualen Anteil diese Einnahmen und Zuwendungen zum Gesamthaushalt der Selbsthilfeorganisation haben.
- Bezogen auf die Durchführung von Veranstaltungen, die Erstellung und Ausgestaltung von Broschüren und die Offenlegung von Interessenskonflikten bei der Ämterbesetzung existieren Regelungen, die in inhaltlicher Hinsicht eine Orientierung geben, wie die Neutralität und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleiben kann.

- Es existiert ein Beratungsangebot, um Fragen der Verantwortlichen der Untergliederungen (insbesondere Gruppenleitungen) zu konkreten Zweifelsfällen beantworten können.

Die Leitsätze von medizinischen Berufs-/Fachverbänden, von Fachgesellschaften o. ä. werden nicht akzeptiert.

3. Pauschalförderung

Die Pauschalförderung auf Landesebene stellt eine institutionelle Bezuschussung i. S. einer Basisfinanzierung dar. Sie leistet einen anteiligen Beitrag zur Finanzierung **originärer selbsthilfebezogener Aufgaben** der Selbsthilfeorganisationen und der Selbsthilfekontaktstelle im Land Hamburg und der damit einhergehenden **regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen** und satzungsgemäßen Verbandsaufgaben. Ferner können Maßnahmen, die den Stand der Erprobung (Projektförderung) abgeschlossen haben und in die regelmäßigen Verbandsaufgaben überführt werden, anteilig durch die Pauschalförderung bezuschusst werden. **Eine Vollfinanzierung der Selbsthilfestrukturen ist ausgeschlossen** (vgl. Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, Abschnitt A.4 Nr. 1). Fördermittel werden zudem nicht zweckfrei vergeben.

Bevor Fördermittel beantragt werden, sind zunächst Eigenmittel einzusetzen und/oder vorhandene Rücklagen aufzulösen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies von der Selbsthilfelandesorganisation und der Selbsthilfekontaktstelle zu begründen. Fördermittel dürfen nicht der Vermögensbildung dienen.

3.1 Förderfähige Ausgaben

Vor der Antragstellung prüft der Antragsteller ihren selbsthilfebezogenen Förderbedarf. Nachstehend werden die förderfähigen Ausgaben erläutert, die über die Pauschalförderung grundsätzlich förderfähig und mit pauschalen Fördermitteln bezuschusst werden können. Die förderfähigen Ausgaben sind im Antragsformular zu konkretisieren. Bitte beachten Sie auch die Hinweise der **Ausfüllhilfe für Organisationen der Selbsthilfe auf Landesebene**.

- **Personalausgaben:** Für die selbsthilfebezogenen Aufgaben und Aktivitäten der Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen im Land Hamburg sind Aufwendungen erforderlich, die anteilig aus der Pauschalförderung bestritten werden können. Darunter fallen Personalkosten (Löhne, Gehälter, Sozialabgaben) für hauptamtliches Personal in Vollzeit, Teilzeit oder geringfügiger Beschäftigung.

Sachausgaben: Für die selbsthilfebezogenen Aufgaben und Aktivitäten der Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen im Land Hamburg kann eine Bezuschussung gewährt werden für

- **Miet- und Mietnebenkosten** (mit Ausnahme anteiliger Raum- und Mietkosten von Privaträumen),
- **Büroausstattung/-sachkosten** (z. B. Büromöbel, PC, Notebook, Drucker, Beamer, Porto, Telefon),

- **regelmäßige selbsthilfebezogene Ausgaben für das Internet** (z. B. Unterhalt/ Betriebskosten, Relaunch, Updates, Lizenzen),
- **regelmäßige selbsthilfebezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** (z. B. Erstellung/ Überarbeitung von Mitgliederzeitschriften, Newsletter, Broschüren, weitere Medien des Verbandes einschließlich deren Verteilung),
- **regelmäßige selbsthilfebezogene Veranstaltungen und Gremiensitzungen, wie beispielsweise**
 - Schulungen, Fort- und Weiterbildungen (z. B. von Gruppenleiter*innen)
 - Tagungs-, Kongress- und Messebesuche
 - Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote (z. B. Angehörigentreffen, Patiententage, Jahrestreffen, Kongresse), die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben haben
 - Durchführung von satzungsrechtlich erforderlichen Gremiensitzungen (bspw. interne Gremiensitzungen Mitgliederversammlung) einschließlich Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß Bundesreisekostengesetz
 - Auch Maßnahmen zur Barrierefreiheit im Rahmen von Veranstaltungen der Antragssteller (z. B. Gebärdendolmetscher*in) stellen förderfähige Ausgaben im Rahmen der Pauschalförderung dar.

Hinweis: Vorhaben und Maßnahmen gelten als „regelmäßig wiederkehrend“, wenn sich zwar das Thema einer Maßnahme ändert, das Format aber das gleiche bleibt. Darüber hinausgehende einmalige, innovative, themenspezifische Vorhaben sind weiterhin über die Projektförderung zu beantragen.

Pauschale Fördermittel dürfen nicht an Stiftungen, Fördervereine o. Ä. weitergegeben und auch nicht für die medizinische oder pharmazeutische Forschung, für die ärztliche Fortbildung, die Fortbildung des nicht-medizinischen Personals (z. B. Physiotherapeut*innen, Logopäd*innen, Ergotherapeut*innen, Praxispersonal) verwendet werden. Weiterhin sind reine Freizeitaktivitäten nicht förderfähig.

Eigenmittel, Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insb. Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) sowie vorhandene freie Rücklagen sind grundsätzlich in die Finanzierung einzubringen. Die Bildung von Rückstellungen ist zulässig, sofern sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind.

3.2 Antragstellung

Das Antragsverfahren für die Pauschalförderung im Bundesland Hamburg für **Selbsthilfelandesorganisationen** wird im **Förderjahr 2021** durch den **BKK-Landesverband NORDWEST** federführend koordiniert. Die für die Antragstellung zu verwendenden Formulare sowie eine Ausfüllhilfe stehen auf der Internetseite <https://www.gkv-selbsthilfefoerderung-hh.de/> zur Verfügung.

Die Förderanträge sind aufgrund des Unterschriftenerfordernisses ausgedruckt und unterzeichnet an folgende Anschrift zu richten:

GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg
c/o BKK-Landesverband NORDWEST
Friesenstraße 3
20097 Hamburg

Das Antragsverfahren für die Pauschalförderung im Bundesland Hamburg für **Selbsthilfekontaktstellen** wird im **Förderjahr 2021** durch die **vdek Landesvertretung Hamburg** federführend koordiniert. Die für die Antragsstellung zu verwendenden Formulare stehen auf der Internetseite <https://www.gkv-selbsthilfefoerderung-hh.de/> zur Verfügung.

Die Förderanträge sind aufgrund des Unterschriftenerfordernisses ausgedruckt und unterzeichnet an folgende Anschrift zu richten:

GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg
c/o vdek Landesvertretung Hamburg
Sachsenstraße 6 (Haus D)
20097 Hamburg

Im Antrag sind Angaben zu den Kontaktdaten des Antragstellers, zu den Vereins-, Organisations- und Vernetzungsstrukturen sowie zur Finanzsituation vorzunehmen – es sind die gesamten Einnahmen und Ausgaben anzugeben (gemäß Haushaltsplanung). Die Haushalte müssen ausgeglichen sein. Der beantragte Förderbedarf ist zahlenmäßig plausibel darzustellen.

Für die Antragstellung sind die Unterschriften von **zwei** legitimierten Vertretungen der Selbsthilfelandesorganisation/Selbsthilfekontaktstelle **im Original** notwendig, die die Richtigkeit der Angaben und Vollständigkeit der antragsrelevanten Unterlagen gemäß des Vier-Augen-Prinzips bestätigen. Mit den Unterschriften bestätigt der Antragsteller:

- die Mittelbeantragung gemäß § 20h SGB V,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben,
- die Einhaltung der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“ (Anlage 1, GR 2021),
- die Einhaltung der Grundsätze zur „Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“ nach § 20h SGB V“ (Anlage 2, GR 2021),
- die Berücksichtigung der Hinweise zur „Selbsthilfe in der digitalen Welt“ (Anlage 3, GR 2021),

- die Kenntnisnahme der Information zur Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO (Anlage 4, GR 2021),
- die Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes (Anlage 5, GR 2021).

Ein vorheriger Versand des Antrags per E-Mail ersetzt nicht den fristgerechten Eingang des mit originaler Unterschrift versehenen Antrags (inkl. der Antragsunterlagen) auf dem Postweg. Aus diesem Grund bitten wir, davon Abstand zu nehmen.

3.3 Antragsfrist

Antragsfrist für **Selbsthilfelandesorganisationen** im Bundesland Hamburg für das Förderjahr 2021 ist der **28. Februar 2021**.

Antragsfrist für **Selbsthilfekontaktstellen** im Bundesland Hamburg für das Förderjahr 2021 ist der **30. April 2021**.

Die vollständigen Anträge inkl. aller antragsrelevanten Anlagen müssen gemäß des Vier-Augen-Prinzips geprüft, von zwei Vertretungen der Selbsthilfelandesorganisation unterzeichnet und bis zum 28. Februar 2021 postalisch beim BKK-Landesverband NORDWEST eingereicht werden. Es gilt der Poststempel.

Die vollständigen Anträge inkl. aller antragsrelevanten Anlagen müssen gemäß des Vier-Augen-Prinzips geprüft, von zwei Vertretungen der Selbsthilfekontaktstelle unterzeichnet und bis zum 30. April 2021 postalisch bei der vdek Landesvertretung Hamburg eingereicht werden. Es gilt der Poststempel.

Eine Prüfung des Antrags erfolgt erst nach Vorlage des unterzeichneten Antrags im Original.

3.4 Förderung

Über die Anträge von Selbsthilfelandesorganisationen bzw. Selbsthilfekontaktstellen entscheidet die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Hamburg“ nach Beratung mit je zwei gewählten Vertretungen der Selbsthilfe im Bundesland Hamburg.

Bewilligte Fördermittel für das Jahr 2021 werden erst nach Abschluss des Förderverfahrens (inkl. inhaltlicher, formaler und kalkulatorischer Prüfung) auf das Konto der Selbsthilfelandesorganisation/ Selbsthilfekontaktstelle im Bundesland Hamburg überwiesen. Erfolgte im Vorjahr eine Förderung, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die Überweisung der Mittel für 2021 (vgl. 3.5).

Nicht plausible Anträge, unvollständige oder formal unkorrekte Antragsunterlagen sowie fehlende bzw. unvollständige Verwendungsnachweise und Tätigkeitsberichte führen grundsätzlich zu Verzögerungen im Prüfverfahren und bei der Auszahlung der Fördermittel bzw. zur Ablehnung des Antrags.

Die Fristen (bzgl. der Einreichung von Anträgen, Verwendungsnachweisen und in Fällen von Nachforderungen) sind verbindlich.

Die pauschalen Fördermittel werden **prospektiv** vergeben. Änderungen in den Verhältnissen (z. B. Name, Adresse, Ansprechperson, finanzielle Situation, Bankverbindung, beabsichtigte Mittelverwendung, Auflösungsabsicht oder Auflösung des Vereins), die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich mitzuteilen (Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I).

3.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Verwendung der erhaltenen Fördermittel bis zum **31. März 2022 für Selbsthilfelandesorganisationen** und **30. April 2022 für Selbsthilfekontaktstellen** ordnungsgemäß nachzuweisen und durch Unterschriften von zwei legitimierten Vertretungen der Selbsthilfelandesorganisation/der Selbsthilfekontaktstelle **im Original** zu bestätigen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- dem zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel (Formular Verwendungsnachweis) und
- dem Tätigkeitsbericht über den kalenderjährlichen Förderzeitraum.

Das Formular „Verwendungsnachweis“ dient dazu, die gesamten tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen des Fördermittelempfängers im jeweiligen Förderjahr zu benennen und die davon mit der Pauschalförderung bestrittenen Ausgabenpositionen nachzuweisen (oder zu belegen). Die „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“ prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel und behält sich vor, Belege einzusehen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind ebenso die nicht verausgabten Fördermittel anzugeben. Mit den Fördermittelgebern ist abzustimmen, wie mit diesen Mitteln zu verfahren ist.

Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) sind von der Selbsthilfelandesorganisation bzw. der Selbsthilfekontaktstelle mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren.

Der Antragsteller hat auf Anforderung im Original Rechnungsbücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen und ggf. eine örtliche Prüfung zu ermöglichen. Die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstelle hat sicherzustellen, dass die Unterlagen, insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur (Organisationsstruktur, Verein) im Verband verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

3.6 Rückforderung der Fördermittel

Die „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“ kann Fördermittel zurückverlangen, wenn die Gesamtausgaben unter dem bewilligten Förderbetrag liegen.

Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44ff) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden oder wurden.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

3.7 Hinweis zur Transparenz über die Förderung

Die Antragsteller informieren aktuell und fortlaufend auf ihren Internetseiten – vorzugsweise in einer eigenen Rubrik „Finanzierung“ oder „Förderung/Spenden“ – über die Höhe aller erhaltenen Fördermittel und benennt die unterschiedlichen Fördermittelgeber sowie Sponsoren. Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist notwendig. Die Antragsteller informieren dabei auch aktuell und fortlaufend über die Höhe der von der „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“ erhaltenen Mittel. Damit wird die verlässliche Förderung der Selbsthilfe durch die Krankenkassen/-verbände dokumentiert. Dabei sind die nachstehenden Empfehlungen der „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“ zur Zitierweise zu beachten.

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben.

Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

Der Hinweis auf die Förderung durch die „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“ sollte wie folgt vorgenommen werden:

„Die xxx (Name der Selbsthilfelandesorganisation/Selbsthilfekontaktstelle) wurde von der „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“ im Jahr xxxx mit einem Betrag in Höhe von xxxx EUR gefördert.“

Das Logo kann bei der jeweiligen Federführung der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg angefordert werden.

3.8 Datenschutz

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zur Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) müssen eingehalten werden. So ist insbesondere bei den Anlagen zum Antrag darauf zu achten, dass diese in anonymisierter Form eingereicht werden. Insbesondere darf keine namentliche Nennung von Vereinsmitgliedern erfolgen. Dies betrifft zum Beispiel folgende Dokumente:

- Jahresabschluss (keine namentliche Nennung von Beitragszahler*innen),
- Protokoll der Mitgliederversammlung (keine Zusendung der Teilnahmeliste) oder
- Tätigkeitsbericht (keine namentliche Nennung von Beitragszahler*innen).

4. Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung

Neben den in diesem Gemeinsamen Rundschreiben beschriebenen Fördervoraussetzungen und den Anforderungen des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung sind bei der Mittelbeantragung die in den Anlagen 1 bis 5 enthaltenen Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen einzuhalten. Dies bestätigt die Selbsthilfeorganisation und Selbsthilfekontaktstelle im Bundesland Hamburg mit der Unterschrift unter dem Förderantrag.